

?? 0491 BGB

Verbraucherdarlehensvertrag

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für Verbraucherdarlehensverträge, soweit nichts anderes bestimmt ist. Verbraucherdarlehensverträge sind Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Immobilidar-Verbraucherdarlehensverträge.

(2) Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer. Keine Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind Verträge,

1. bei denen der Nettodarlehensbetrag (Art. 247 § 3 Abs. 2 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)) weniger als 200 Euro beträgt,
2. bei denen sich die Haftung des Darlehensnehmers auf eine dem Darlehensgeber zum Pfand übergebene Sache beschränkt,
3. bei denen der Darlehensnehmer das Darlehen binnen drei Monaten zurückzahlen hat und nur geringe Kosten vereinbart sind,
4. die von Arbeitgebern mit ihren Arbeitnehmern als Nebenleistung zum Arbeitsvertrag zu einem niedrigeren als dem marktüblichen effektiven Jahreszins (§ 16 PAngV (der Preisangabenverordnung)) abgeschlossen werden und anderen Personen nicht angeboten werden,
5. die nur mit einem begrenzten Personenkreis auf Grund von Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse abgeschlossen werden, wenn im Vertrag für den Darlehensnehmer günstigere als marktübliche Bedingungen und höchstens der marktübliche Sollzinssatz vereinbart sind,
6. bei denen es sich um Immobilidar-Verbraucherdarlehensverträge oder Immobilienverzehrskreditverträge gemäß Absatz 3 handelt.

(3) Immobilidar-Verbraucherdarlehensverträge sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die

1. durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind oder
2. für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind.

Keine Immobilidar-Verbraucherdarlehensverträge sind Verträge gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 4. Auf Immobilidar-Verbraucherdarlehensverträge gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 sind nur § 491a Abs. 4 BGB und § 495 Abs. 4 BGB anwendbar. Keine Immobilidar-Verbraucherdarlehensverträge sind Immobilienverzehrskreditverträge, bei denen der Kreditgeber

1. pauschale oder regelmäßige Zahlungen leistet oder andere Formen der Kreditauszahlung vornimmt und im Gegenzug nur einen Betrag aus dem künftigen Erlös des Verkaufs einer Wohnimmobilie erhält oder ein Recht an einer Wohnimmobilie erwirbt und
2. erst nach dem Tod des Verbrauchers eine Rückzahlung fordert, außer der Verbraucher verstößt gegen die Vertragsbestimmungen, was dem Kreditgeber erlaubt, den Vertrag zu kündigen.

(4) § 358 Abs. 2 BGB und § 358 Abs. 4 BGB sowie die §§ 491a BGB bis 495 BGB und 505a BGB bis 505e BGB sind nicht auf Darlehensverträge anzuwenden, die in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes gerichtliches Protokoll aufgenommen oder durch einen gerichtlichen Beschluss über das Zustandekommen und den Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs festgestellt sind, wenn in das Protokoll oder den Beschluss der Sollzinssatz, die bei Abschluss des Vertrags in Rechnung gestellten Kosten des Darlehens sowie die Voraussetzungen aufgenommen worden sind, unter denen der Sollzinssatz oder die Kosten angepasst werden können.

Fassung ab 19. Jun 2026

Fassung bis einschl 18. Jun 2026

(1) - (2) ...

(3) Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem [Unternehmer](#) als Darlehensgeber und einem [Verbraucher](#) als Darlehensnehmer, die

1. durch ein [Grundpfandrecht](#) oder eine Reallast besichert sind oder
2. für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind.

Keine Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge sind [Verträge](#) gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 4. Auf Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 ist nur § [491a Abs. 4 BGB](#) anwendbar. Keine Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge sind Immobilienverzehrskreditverträge, bei denen der Kreditgeber

1. pauschale oder regelmäßige Zahlungen leistet oder andere Formen der Kreditauszahlung vornimmt und im Gegenzug nur einen Betrag aus dem künftigen Erlös des Verkaufs einer Wohnimmobilie erhält oder ein Recht an einer Wohnimmobilie erwirbt und
2. erst nach dem [Tod](#) des [Verbrauchers](#) eine Rückzahlung fordert, außer der [Verbraucher](#) verstößt gegen die Vertragsbestimmungen, was dem Kreditgeber erlaubt, den [Vertrag](#) zu kündigen.

(4) ...

Fassung bis einschl 06. Nov 2023

(1) ...

(2) Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem [Unternehmer](#) als Darlehensgeber und einem [Verbraucher](#) als Darlehensnehmer. Keine Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind [Verträge](#),

1. bei denen der Nettodarlehensbetrag (Art. 247 § 3 Abs. 2 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)) weniger als 200 Euro beträgt,
2. bei denen sich die Haftung des Darlehensnehmers auf eine dem Darlehensgeber zum Pfand übergebene [Sache](#) beschränkt,
3. bei denen der Darlehensnehmer das Darlehen binnen drei Monaten zurückzahlen hat und nur geringe Kosten vereinbart sind,
4. die von Arbeitgebern mit ihren Arbeitnehmern als Nebenleistung zum [Arbeitsvertrag](#) zu einem niedrigeren als dem marktüblichen effektiven Jahreszins (§ 6 PAngV (der Preisangabenverordnung)) abgeschlossen werden und anderen [Personen](#) nicht angeboten werden,
5. die nur mit einem begrenzten Personenkreis auf Grund von Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse abgeschlossen werden, wenn im [Vertrag](#) für den Darlehensnehmer günstigere als marktübliche Bedingungen und höchstens der marktübliche Sollzinssatz vereinbart sind,
6. bei denen es sich um Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge oder Immobilienverzehrskreditverträge gemäß Absatz 3 handelt.

(3) - (4) ...